

LRK-NRW | Palmenstraße 16 | Südeingang | 40217 Düsseldorf

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Der Vorsitzende**  
Prof. Dr. Johannes Wessels

Geschäftsstelle:  
Universität NRW –  
Landesrektorenkonferenz  
der Universitäten e.V.  
Palmenstraße 16 (Südeingang)  
40217 Düsseldorf

T: 0211 437939-11  
[geschaeftsstelle@lrk.nrw](mailto:geschaeftsstelle@lrk.nrw)

29. Oktober 2024

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/9769)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Herren Vorsitzende,

mit Ihrem Schreiben vom 23. September 2024 haben Sie die Landesrektorenkonferenz gebeten, zum im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach. Unseren Ausführungen sei vorangestellt, dass wir im Folgenden lediglich auf den den Paragrafen 44 des Hochschulgesetzes NRW (HG) betreffenden Punkt 3 des Artikelgesetzes eingehen werden, da dieser dezidiert universitätenübergreifende Implikationen aufweist.

---

### **Grundsätzliche Einschätzung**

---

Die Landesrektorenkonferenz begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung, durch die Änderungen im § 44 HG die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten eindeutiger zu regeln.

Die derzeit verbreitete (und zuletzt vom Oberverwaltungsgericht Münster am 26. Februar 2024 bestätigte) Praxis, die personalvertretungsrechtliche Zuordnung (unter Berücksichtigung des Hochschulabschlusses) nach der Organisationseinheit vorzunehmen, in der die betreffende Person tätig ist, hält die Landesrektorenkonferenz für nicht zielführend, da sie unabhängig davon erfolgt, ob tatsächlich eine wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Überzeugender scheint der Landesrektorenkonferenz in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Köln vom 26. Januar 2012, in welchem die personalvertretungsrechtliche Zuordnung an die konkrete Aufgabe geknüpft ist, die innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit wahrgenommen wird.

---

## **Erbringung überwiegend wissenschaftlicher Dienstleistungen**

---

Die vor dem Hintergrund uneinheitlicher Rechtsauffassungen und dadurch bedingter unterschiedlicher Handhabung angezeigte Anpassung der Regelung durch die Landesregierung lässt aus Sicht der Landesrektorenkonferenz allerdings bestimmte Personen oder Gruppen außen vor, die zwar in charakteristischer Weise, jedoch unteranteilig wissenschaftliche Tätigkeiten an den Universitäten und Universitätsklinika ausüben (z. B. Ärztinnen und Ärzte). Insofern könnte sich das Adverb „überwiegend“ als unzureichend erweisen, da es in der Tendenz allein auf den zeitlichen Aspekt der im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit zu erbringenden wissenschaftlichen Dienstleistungen abstellt. Die Landesrektorenkonferenz plädiert daher dafür, neben der zeitlichen Dimension gleichsam zu berücksichtigen, inwiefern eine wissenschaftliche Dienstleistung als prägend für die Tätigkeit insgesamt angesehen werden kann.

---

## **Bestandsschutz und Übergangsfrist**

---

Überdies lässt der Gesetzentwurf offen, innerhalb welchen Zeitraums etwaig notwendige Neuordnungen umgesetzt werden müssten. Insbesondere bleibt unklar, ob eine Anpassung unmittelbare Auswirkungen auf die aktuell gewählten Personalvertretungen der wissenschaftlichen Beschäftigten bzw. jene in Technik und Verwaltung hätte. Aus Sicht der Landesrektorenkonferenz könnte sich eine eventuelle Übergangsfrist an der derzeit laufenden Amtszeit der Personalräte orientieren. Dabei wäre die übliche Frist zu berücksichtigen, ab der frühestens Wahlvorschläge für die darauffolgende Amtszeit eingereicht werden dürfen. Insofern müsste die Übergangszeit für die Neuordnung mit Ablauf des 31. März 2028 enden, wobei die Zusammensetzung der Personalräte bis zum Ende der Amtszeit am 30. Juni 2028 unberührt bleiben könnte. Bei Neueinstellungen oder Tätigkeitswechseln sollte die neue Regelung jedoch unmittelbar zur Anwendung kommen.

(Im Übrigen teilt die Landesrektorenkonferenz nicht die Rechtsauffassung, dass sich ein Bestandsschutz für die Personalvertretungen bereits aus dem § 26 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ableitet, da hier auf die Gruppenzugehörigkeit gem. § 6 LPVG<sup>1</sup> Bezug genommen und eben nicht auf die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen bzw. nicht-wissenschaftlichen Personal abgestellt wird. Daher erscheint es hier geboten, gesetzgeberisch nachzusteuern.)

---

## **Fazit**

---

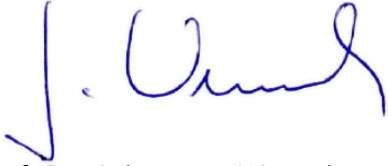
Die Landesrektorenkonferenz hält die Gesetzesanpassung für dringend erforderlich und nur eine funktionale, in der Aufgabenbeschreibung begründete Zuordnung für sachgerecht. Handlungsleitendes Ziel sollte es sein, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter von dem Personalrat vertreten wird, der die größere inhaltliche Nähe und Beratungskompetenz zu der jeweils ausgeübten Tätigkeit aufweist. Auf der anderen Seite sollten die Personalräte so besetzt sein, dass sie die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden bzw. der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung jeweils adäquat vertreten können. Dieser Zielsetzung wird der vorliegende Entwurf gerecht. Ergänzend sollte jedoch eine Regelung möglicher Übergangsfristen aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> „Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung fänden, und stehen für weitergehende Fragen und Eingaben zum Verfahren gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wessels', with a stylized, cursive script.

Prof. Dr. Johannes Wessels